



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 02/2026

AUS DEM INHALT

*Umsatzsteuerrechtliche
Behandlung von Zu-
schüssen*

—

*Aufzeichnungs- und
Meldepflichten zur
Freiwilligenpauschale*

—

*Neue Regelungen für
freie Dienstnehmer*

ALS DAS TOTE MEER NOCH KRANK WAR

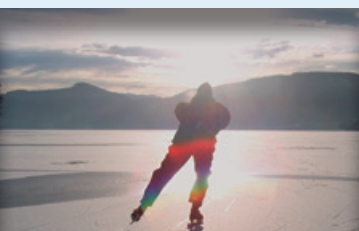
Mit „Als das Tote Meer noch krank war ...“ leitet Alex Kristan in seinem aktuellen Programm eine Pointe ein. Dieses Wortspiel regt zum Nachdenken darüber an, was früher war und was daraus geworden ist.

Das antike Athen gilt als „Wiege der Demokratie“. Vor etwa 2.500 Jahren entstand dort erstmals eine Volksherrschaft, die auf einer Volksversammlung basierte, allerdings unter Ausschluss von Frauen, Sklaven und Fremden. Ein verlorener Krieg versetzte dieser Regierungsform nach rund 200 Jahren den Todesstoß, bis sie im 18. Jahrhundert in den USA und in Frankreich wieder aufgegriffen wurde.

Demokratie ist untrennbar mit Gewaltenteilung verbunden. Sie ist daher all jenen ein Dorn im Auge, die Macht ohne Einschränkungen und ohne Abhängigkeiten ausüben wollen. Es darf uns daher nicht verwundern, wenn moderne Demokratien nach zum Teil weniger als 100 Jahren Bestand auf totalitäre Regierungsformen zusteuern.

Die Bedrohung der modernen Demokratien ist vielschichtig. Sie beginnt aber jedenfalls beim Volk selbst, das mit Wahlbeteiligungen von zum Teil unter 50 Prozent offenbar kein Interesse mehr an dieser Staatsform hat. Können Demokratien Probleme ihrer Bürger nicht mehr lösen, dann ist dort die Demokratie akut todkrank.

Es bleibt daher zu hoffen, dass weder jetzt noch in Zukunft jemand eine Erzählung mit dem Satz „Als die tote Demokratie noch krank war ...“ einleiten muss, weil Vernunft beim Volk und den Volksvertretern Platz greift, demokratische Strukturen wieder lösungsorientiert gelebt werden und damit die Demokratie gesund gepflegt wird.



F E B R U A R

Die Partner der ECA Beratergruppe

UMSATZSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG VON ZUSCHÜSSEN

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Mai 2025 geklärt, wie Zuschüsse einer Gebietskörperschaft an ein Unternehmen zur Verlustabdeckung umsatzsteuerlich zu bewerten sind.



Eine polnische Kapitalgesellschaft (Gesellschaft) beabsichtigte Verträge mit einer Gebietskörperschaft über die Abwicklung öffentlicher Personenverkehrsdienste zu schließen. Die betreffende Gebietskörperschaft war Organisatorin des öffentlichen Personenverkehrs. Die Abwicklung der Personenverkehrsdienste sollte die Gesellschaft durch den Verkauf von Fahrscheinen vergütet bekommen, deren Preis jedoch die Gebietskörperschaft festsetzt.

Da der Erlös aus den Fahrkartenverkäufen allein nicht kostendeckend war, sah der Vertrag eine pauschale Ausgleichszahlung durch die Gebietskörperschaft an die Gesellschaft zur Verlustabdeckung vor.

Nach Auffassung der Gesellschaft erhöhe die Ausgleichszahlung die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer nicht, da sich diese nicht unmittelbar auf den Preis der erbrachten Dienstleistungen auswirke, sondern einen Beitrag zur Gesamtkostendeckung der beabsichtigten Tätigkeit darstelle.

Die Gesellschaft beantragte beim Finanzamt eine bescheidmäßige Klärung der Frage. Das Finanzamt bewertete in seinem Steuervorbescheid die Ausgleichszahlung als Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts. Im Instanzenzug wurde die Beurteilung dieser Frage schließlich vom obersten polnischen Verwaltungsgericht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Ausgleichszahlung ist kein Teil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage

Nach Auffassung des EuGH ist die Ausgleichszahlung der Gebietskörperschaft an die Gesellschaft kein Teil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage, da diese nicht an den Fahrscheinpreis gekoppelt wurde und keinen unmittelbaren Einfluss auf die Preisgestaltung der Beförderungsdienstleistungen hatte. Die Zahlung der Gebietskörperschaft würde daher nicht für eine bestimmte Leistung an einzelne Kunden gewährt werden. Diese war vielmehr dazu bestimmt, die Verluste der Gesellschaft aus der Erbringung der Beförderungsdienstleistungen abzudecken und zwar unabhängig von deren Nutzung für bestimmte Nutzer.



Eine indirekte Beeinflussung des Preises durch die Subvention allein reicht laut EuGH nicht aus, um eine unmittelbare Verbindung zwischen Fahrpreis und Subvention herzustellen und die Ausgleichszahlung als Teil des Entgelts für die Erbringung der Beförderungsdienstleistungen beurteilen zu können.

Die Verwaltungsmeinung in Österreich

Das Urteil des EuGH bestätigt die Verwaltungsmeinung in Österreich zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Subventionen.

Zahlungen, die zum Beispiel als Subvention, Zuschuss, Zuwendung, Prämie, Ausgleichsbetrag oder Förderungsbetrag bezeichnet werden, sind nach den Ausführungen des Bundesministerium für Finanzen (BMF) in den Umsatzsteuerrichtlinien dahingehend zu untersuchen, ob sie

- Entgelt für eine Leistung des Unternehmers an den Zuschussgeber (direktes Leistungsentgelt),
- (zusätzliches) Entgelt des Zuschussgebers für eine Leistung an einen vom Zuschussgeber verschiedenen Leistungsempfänger (so genannter unechter Zuschuss) oder
- Zahlungen, die mangels Entgeltcharakter kein Leistungsentgelt (so genannter echter Zuschuss) darstellen.

Ein Entgeltcharakter liegt nach Meinung des BMF zum Beispiel nicht vor, wenn

- ein Zuschuss zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Zuschussempfängers gewährt wird, wie beispielsweise ein Zuschuss zur Wohnbauförderung oder Wohnhaussanierung, zur Errichtung einer Erdgasversorgung oder zur Errichtung einer Park and Ride Anlage,
- ein Zuschuss zur Kostendeckung des Empfängers gewährt wird, etwa zur Finanzierung von Mietkosten für eine gemeinnützige Organisation oder als Ausgleich für Verluste an die Trägergemeinde eines Kindergartens durch benachbarte Gemeinden, um deren laufenden Betriebskosten abzudecken,
- die Höhe des Zuschusses sich am Bedarf des Empfängers orientiert und keine Verbindung zu bestimmten Umsätzen besteht, wie es etwa bei Sanierungszuschüssen für Unternehmen oder Zuschüssen für Verkehrsverbünde der Fall ist oder

- eine Zahlung an einen Unternehmer gewährt wird, um ihn zu einer im öffentlichen Interesse liegenden und volkswirtschaftlich gewünschten Handlung zu bewegen, bei der kein spezieller Leistungsempfänger einen verbrauchbaren Nutzen erhält, wie etwa ein Zuschuss für die Stilllegung eines Betriebes oder die Aufgabe von Produktionszweigen.

AUFZEICHNUNGS- UND MELDEPFLICHTEN ZUR FREIWILLIGENPAUSCHALE

Gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich tätige Körperschaften oder Kirchen und Religionsgesellschaften, die Freiwilligenpauschalen gewähren, haben dazu eine Aufzeichnungspflicht und Meldepflicht zu beachten.



Freiwilligenpauschale

Gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich tätige Körperschaften des Privatrechts wie zum Beispiel gemeinnützige Vereine sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können ehrenamtlich tätigen Personen eine „Freiwilligenpauschale“ gewähren, das bis zu einem bestimmten Jahreshöchstbetrag von der Einkommensteuer befreit ist. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen dem kleinen und dem großen Freiwilligenpauschale.

Das „kleine Freiwilligenpauschale“ ist bis zu einem Betrag von EUR 30,00 pro Kalendertag und EUR 1.000,00 pro Kalenderjahr einkommensteuerfrei.

Das „große Freiwilligenpauschale“ mit einem einkommensteuerfreien Höchstbetrag von täglich EUR 50,00 und von jährlich EUR 3.000,00 können ehrenamtlich Tätige für Tage beziehen, an denen sie Tätigkeiten ausüben,

- die mildtätigen Zwecken dienen,
- die Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altersfürsorge dienen,

- die der Hilfestellung in Katastrophenfällen dienen oder
- die eine Funktion als Ausbilder oder Übungsleiter darstellen.

Bezieht ein ehrenamtlich Tätiger im selben Jahr sowohl kleine als auch große Freiwilligenpauschalen, sind diese nur insoweit einkommensteuerfrei, als sie den Jahreshöchstbetrag von EUR 3.000,00 insgesamt nicht überschreiten.

Freiwilligenpauschalen und Reiseaufwandsentschädigungen

Abgabenrechtlich begünstigte Rechtsträger, deren satzungsmäßiger Zweck die Ausübung oder Förderung des Sports ist, wie zum Beispiel gemeinnützige Sportvereine, können Sportlern, Schiedsrichtern und Sportbetreuern wie Trainern oder Masseuren von der Einkommensteuer befreite pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bis zu EUR 120,00 pro Einsatztag, höchstens aber EUR 720,00 pro Kalendermonat gewähren.

Das Gesetz schließt die Gewährung einer einkommensteuerfreien Freiwilligenpauschale neben einer einkommensteuerfreien pauschalen Reiseaufwandsentschädigung aus. Ab 2026 ist dieser Ausschluss monatlich zu beurteilen. Nunmehr kann daher ein für einen Sportverein ehrenamtlich tätiger Sportler in einem wettkampffreien Monat steuerfrei anteilig ein kleines oder großes Freiwilligenpauschale beziehen.

Die Erläuterungen zum Abgabenänderungsgesetz 2025 führen dazu folgendes Beispiel an:

Sportler A bezieht 2026 für neun Monate pauschale Reiseaufwandsentschädigungen von seinem Sportclub. In der Sommerpause im Juli engagiert er sich mit einer Tätigkeit für seinen Verein, für die das kleine Freiwilligenpauschale zusteht. Für die beiden restlichen Monate erhält er keine Zahlungen. Der Jahreshöchstbetrag beträgt 3/12 von EUR 1.000,00, somit EUR 250,00.

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Ein abgabenrechtlich begünstigter Rechtsträger, der Zahlungen an ehrenamtlich Tätige leistet, muss Aufzeichnungen über Einsatztage, Art der Tätigkeit sowie Höhe der Auszahlungen führen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die ausgezahlten Beträge die Höchstbeträge des jeweiligen Freiwilligenpauschales übersteigen oder nicht.

Übersteigen die Auszahlungen die Höchstbeträge des jeweiligen Freiwilligenpauschales, stellen diese beim ehrenamtlich Tätigen erklärungs- und steuerpflichtige Einkünfte dar. Der auszahlende Rechtsträger ist in einem solchen Fall zusätzlich verpflichtet, diese Zahlungen dem Finanzamt mittels Formular E 29 zu melden. Die Meldung hat bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen. Die Verletzung dieser Meldepflicht kann finanzstrafrechtliche Folgen haben.

Hat ein begünstigter Rechtsträger im Kalenderjahr 2025 Freiwilligenpauschalen über die Höchstbeträge hinaus ausbezahlt, müssen diese Zahlungen bis zum 28. Februar 2026 dem Finanzamt mit dem Formular E 29 gemeldet werden.



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

> www.eca.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

NEUE REGELUNGEN FÜR FREIE DIENSTNEHMER

Seit 1.1.2026 gelten neue Regelungen für freie Dienstnehmer. Diese betreffen Kündigungsfristen und Kündigungstermine, die Möglichkeit der Einbeziehung freier Dienstnehmer in Kollektivverträge und zusätzliche Pflichtangaben im Dienstzettel.



Kündigungsfristen und Kündigungstermine

Bisher konnten Kündigungsfristen und Kündigungstermine in freien Dienstverträgen individuell vereinbart werden. Seit 1.1.2026 sind auch bei freien Dienstverträgen Kündigungsfristen und Kündigungstermine gesetzlich geregelt.

Ein freier Dienstvertrag kann danach in den ersten beiden Jahren nur mit einer Mindestkündigungsfrist von vier Wochen aufgelöst werden. Nach dem zweiten Dienstjahr verlängert sich diese Frist auf sechs Wochen. Mangels einer für den freien Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung ist eine Kündigung zum 15. oder zum Monatsende möglich.

Der erste Monat eines freien Dienstverhältnisses kann als Probemonat festgelegt werden. Im Probemonat kann der freie Dienstvertrag von beiden Seiten jederzeit beendet werden.

Die neuen gesetzlichen Kündigungsfristen und Kündigungstermine sind für freie Dienstverhältnisse anzuwenden, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Sie gelten jedoch auch für einen bereits davor begonnenen freien Dienstvertrag, wenn dieser keine Kündigungsregelung vorsieht.

Kollektivvertrag für freie Dienstnehmer

Aufgrund einer Änderung im Arbeitsverfassungsgesetz kann ab 2026 für freie Dienstnehmer ein Kollektivvertrag abgeschlossen beziehungsweise können ab 2026 freie Dienstnehmer in die Anwendung bestehender Kollektivverträge einbezogen werden. Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung freier Dienstnehmer in Kollektivverträgen sieht die Neuregelung jedoch nicht vor. Unverändert gelten Betriebsvereinbarungen für freie Dienstnehmer nicht und ist für diese das Arbeitszeitgesetz und das Urlaubsgesetz nicht anwendbar.

Zusätzliche Pflichtangaben im Dienstzettel

Schon bisher sind Dienstgeber freier Dienstnehmer verpflichtet, ihren freien Dienstnehmern einen Dienstzettel auszustellen. Seit 1.1.2026 muss im Dienstzettel zusätzlich der anwendbare Kollektivvertrag, die geltende Satzung, der Mindestlohnstarif sowie der Ort im Betrieb angegeben werden, an dem diese Regelungen eingesehen werden können.

Hinweis

Beachten Sie die neuen gesetzlichen Regelungen zur Kündigung von freien Dienstverhältnissen sowie die Pflichtangaben im Dienstzettel beim Abschluss eines neuen freien Dienstvertrags.



www.eca.at – Über 20 Standorte vom Bodensee bis zum Neusiedlersee.

